

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Bürgerinnen und Bürger (Offenlage) zur 12. Änderung des LP I - Neuss -

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Stellungnahme des Dezernates 26 (Luftverkehr): Seitens meines Dezernates 26 bestehen <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung): Die Änderung wird aus Sicht meines Dezernates 33 <u>sehr begrüßt</u>, da Restriktionen zum geplanten Erftumbau mit dieser Änderung abgebaut werden.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus Sicht meines Dezernates 35.4 <u>keine Bedenken</u>, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da die Zuständigkeiten meines Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben ist empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Fischerei: Aus Sicht der Oberen Fischereibehörde (OFB) bestehen</p>	<p>Die Beteiligung der genannten Ämter wurde durchgeführt</p>

		<p><u>keine Bedenken</u> gegen die 12. Änderung des LP I des Rhein-Kreis Neuss. Aufgefallen ist, dass in der Synopse zu einem Punkt der Stellungnahme der OFB keine Antwort vermerkt wurde. Es handelt sich hier um folgende Formulierung „Die Aufarbeitung der kartographischen Darstellung hinsichtlich des Vorkommens artenschutz- sowie fischereirechtlich relevanter Arten wird empfohlen“. Eine Beantwortung hierzu wird erbeten.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die seinerzeitige Anregung zu den gesetzlich geschützten Biotopen mit der Änderung erledigt.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –): Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Änderung weiterhin <u>keine Bedenken</u>. Die Hinweise der ersten Stellungnahme werden beachtet.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –):</p> <p>Hochwasserrisikomanagement/Überschwemmungsgebiete Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in der Synopse der eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind, meldet mein Dezernat 54 für das Sachgebiet HWRM/ÜSG <u>Fehlanzeige</u>.</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie Aus der Sicht meines Sachgebietes bestehen gegen die 12. Änderung des Landschaftsplanes I Neuss weiterhin <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Hinweis zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen</p>	<p>Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden: Es ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung die fischereilichen Belange zu analysieren, aufzuarbeiten und darzustellen.</p>
--	--	--	---

		<p>Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann später dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
2	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: Im Rahmen der Bauplanung ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zu unseren Anlagen weiterhin gegeben ist. Ggf. ist ein Eintrag eines Wegerechtes erforderlich – insbesondere/auch zur Eisenbahnbrücke über die Erft in Norf (Bahn-km 31,442). Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungs-gemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass direkt neben der Bahntrasse der Landschaftsplan geändert wird, deshalb fügen wir zur Info und Beachtung die Richtlinie 882 bei. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen zur Eisenbahninfrastruktur und der Beachtung der Nutzungsvorgaben auf den Immobilien der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die 12. Änderung LP I enthält keine Veränderung der LSG - Grenzen.</p>

		kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.	
3	GASCADE Gastransport GmbH	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>nicht betroffen</u> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Hydrogeologie Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Wasser behandelt. Der Fokus liegt hierbei auf der Veränderung der Fließgewässer (z. B. Struktur und Qualität). Ich bitte darum, auf den nachgeordneten Planungsebenen auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu betrachten, die durch die „Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen“ (Entwicklungsziel 7A) zu erwarten sind. Schutzgut Boden Ergänzend zu den Texteingfügungen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes zur Erftauenentwicklung Teilabschnitt VI, hinsichtlich der <ul style="list-style-type: none"> • Texteingfügung bei den Erläuterungen zum Entwicklungsziel 7A zur Berücksichtigung der besonders zu prüfenden Umweltgüter in den 	Der Anregung wird entsprochen: Die Hinweise werden an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet. Die Anregung wird berücksichtigt: Die ergänzenden Hinweise werden an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG

		<p>Verfahren gem. § 68 WHG zur Realisierung des Erftumbaus und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Strategischen Umweltprüfung um die Belange „Gesetzlich geschützte Biotope“, „Bodendenkmäler“ und „Kulturlandschaft“ einschließlich der betreffenden Kartendarstellungen <p>verweise ich auf die Kartendarstellungen für das Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 5 000 für den Untersuchungsraum, mit Auswertungen zur Schutzwürdigkeit der Böden und zum Sickerwasser, digital verfügbar (Hrsg. Geologischer Dienst NRW, Ansprechpartner ist Herr Seemann: Manfred.Seemann@gd.nrw.de; Tel. 02151 / 897-552):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebietskartierung PCode: N9505 „Erftaue“ (kartiert 1998-2000), DGK5 Nr. 4805-24 bis 4806-09. • Forstwirtschaftliche Standortkartierung PCode: F8905 „Neuss / Pulheim“ (kartiert 1989), DGK5 Nr. 4805-24 bis 4806-09. <p>Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz habe ich in meiner ersten Stellungnahme (Gesch.-Z. 31.120/1090/2021) bereits auf die Möglichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen (BBB). Dies empfiehlt sich vor allem für die Realisierung der Umgestaltung der „Unteren Erft bis Selikum“ (LSG 6.2.2.6) sowie für das LSG 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“, denn hier sind die zugrunde liegenden Flächen der Auenböden besonders druckempfindlich.</p> <p>Weitere Standorteigenschaften der Flächen und Böden sind als WMS-gestützte Daten (IS BK50) verlinkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000“ im Geoportal.NRW 	<p>weitergeleitet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen:</p> <p>Die Hinweise werden an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	---	---

		<p>(https://www.geoportal.nrw): Geoviewer > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 / IS BK5 > Zusatzauswertungen / Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.</p> <p>Geotopschutz Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht ausgewiesen.</p>	
5	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Planung. Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> vortragen.</p>	
6	IHK Mittlerer Niederrhein	<p>12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt 1 - Neuss - der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, die Inhalte des Landschaftsplans anzupassen. Ziel dabei ist es, die Voraussetzungen für die Erftumgestaltung auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft zu schaffen. Dazu wird unter anderem eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs sowie die Festlegung des Entwicklungsziels „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ festgesetzt. Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 15. April 2021 Stellung genommen.</p> <p>1. Unternehmen im Änderungsbereich Nach dem Kenntnisstand der IHK sind im Plangebiet insgesamt 12 Unternehmen ansässig. Weitere betroffene Unternehmen liegen im unmittelbaren Umfeld zum Änderungsbereich. Diese Unternehmen haben sich dort mit baurechtlicher Genehmigung niedergelassen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Im Rahmen der Landschaftsplanänderung sind keine Maßnahmen festgesetzt die Wirtschaftsunternehmen betreffen. Der Hinweis wird an den Erftverband zur Beachtung im</p>

		<p>Mit Blick auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen empfiehlt die IHK auch weiterhin dringend, die beabsichtigten Änderungen und vorgesehenen Maßnahmen im engen Dialog mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.</p> <p>2. Renaturierungsflächen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Wirtschaft am Mittleren Niederrhein ist das Vorhandensein ausreichender Gewerbe- und Industriegebieten unabdingbar. Die Flächenverfügbarkeit wird jedoch zunehmend durch politische und gesetzliche Vorgaben eingeschränkt. Hierzu zählt unter anderem die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Durch notwendige Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von baulichen Anlagen, verschärft sich die Flächenproblematik.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise solche für Biotop, Natura-2000-Gebiete oder vorgezogene Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht als Kompensationsmaßnahmen anzurechnen. Gleiches gilt für Maßnahmen an Gewässern zugunsten der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die IHK regt daher erneut an, diese multifunktionale Flächennutzung, die mit erheblichen Einspareffekten für die Flächenneuanspruchnahme verbunden ist, auch für den Änderungsbereich der 12. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss anzuwenden. Insofern sollten die Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue als Kompensationsmaßnahmen angerechnet und einem Ökokonto gutgeschrieben werden. Damit könnte der steigenden Gewerbeflächenknappheit entgegengewirkt werden.</p>	<p>wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Maßnahmen des Erftverbandes zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer werden schon aktuell, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW vom Rhein-Kreis Neuss anerkannt und in einem sogenannten Ökokonto geführt. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden.</p>
7	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und</p>	

		<p>bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht z. Zt. keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.</p>	
8	LVR Immobilienmanagement	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass <u>keine Betroffenheit</u> bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die genannten Ämter wurden beteiligt
9	LVR – Bau und Kunst -	<p>Baudenkmalpflegerische Belange sind betroffen, da sich innerhalb der Änderungsbereiche viele Baudenkmäler gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLBs) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR, 2013) befinden, für den Landschaftsplan sind hier historische Park- und Gartenanlagen von besonderem Interesse, da sie eine spezifische Pflege benötigen. Baudenkmäler gemäß §§ 2, 3 DSchG NRW und Denkmalbereiche gemäß § 5 DSchG NRW sollten daher in der Untersuchung der Umweltauswirkungen von Planvorhaben umfassende Berücksichtigung finden.</p> <p>Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen. Das Schutgut <i>Kulturelles Erbe</i> ist ein Bestandteil der Umwelt, wurde an dieser Stelle jedoch noch nicht in angemessener Weise berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sehr umfangreichen und konkreten Ausführungen zum Schutz und zur Erhaltung der Baudenkmäler werden als wichtige und frühzeitige Informationen vom Träger der Landschaftsplanung zur Kenntnis genommen. Die Belange der Baudenkmalpflege müssen insbesondere in die wasserrechtlichen Ausbaurverfahren zur Erft einfließen. Hier werden die frühzeitigen Informationen hilfreich sein und in die konkreten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zu den Verfahren gem. § 68 WHG einfließen.</p> <p>Da kein direkterer Bezug in Hinblick auf die Inhalte der 12.Änderung des LP I besteht werden die Anregungen und Bedenken an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den</p>

		<p>Quellengrundlage</p> <p>Im Satzungstext des LP ist die vollständige und aktuelle Denkmalliste der Baudenkmäler im Planungsgebiet nachrichtlich aufzunehmen sowie die historische Entwicklung des Gebietes mit den heute noch sichtbaren historischen Objekten und Elementen zu beschreiben. Aktualisierte und vollständige Denkmallisten führen die Kommunen, bzw. die Unteren Denkmalbehörden der Kommunen.</p> <p>Das in der Strategischen Umweltprüfung zitierte und verwendete Portal Kuladig ist nicht ausreichend im Hinblick auf Datengrundlagen von Baudenkmälern. Kuladig ist ein öffentliches Informationsportal mit umfangreichen Informationen zur Kulturlandschaft und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013), es zeigt jedoch nicht den vollständigen Denkmalbestand.</p> <p>Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Landes- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung:</p> <p>Landschaftsverband Rheinland (LVR)/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Fachbeitrag Erhaltende</p> <p>Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln, Münster 2007 https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/Fachbeitrag_NRW_1.jsp</p>	<p>Ausbauverfahren weitergeleitet.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Denkmallisten oder die Beschreibung von historischen Gebietsentwicklungen ist keine gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung in NRW. Dies gilt lediglich gem. §42 Abs.2 LNatSchG für die nachrichtlich darzustellenden gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Die Belange der Baudenkmalpflege einschließlich der Denkmallisten sind in den Beteiligungsverfahren zur Umgestaltung der Erft gem. §68 WHG durch die Fachbehörden einzubringen.</p>
--	--	--	---

		<p>Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2013 https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp</p> <p>Plan Wir regen an, Baudenkmäler genauso wie Bodendenkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche im Plan zu kartieren. Dadurch sind bei den nachfolgenden Maßnahmen Überschneidungen von Baudenkmälern und Maßnahmenbereichen für Planer und Planerinnen auf einen Blick erkennbar.</p> <p>Änderungen im gesamten Gebiet der 12. Planänderung Durch die geplanten Umgestaltungen der Erftauenlandschaft im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird ein neues Entwicklungsziel eingefügt, das Entwicklungsziel 7A. Es wird unter 6.1.7 ausgeführt, dass die Umsetzung des Entwicklungszieles durch die nachfolgenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 68 WHG erfolgen werden. In diesen Verfahren sollen durch Umweltverträglichkeitsuntersuchungen Beeinträchtigungen für Umweltgüter ausgeschlossen werden bzw. umweltverträgliche Lösungen gefunden werden. Dies gilt auch für das Kulturelle Erbe. Baudenkmäler und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche müssen gemäß § 3 UVPG auf ihre Betroffenheit durch geplante Maßnahmen untersucht werden. Auch gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sollen historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die Kartierung und Aufarbeitung der baudenkmalpflegerischen Belange würde das Instrument der Landschaftsplanung überlasten und steht auch nicht in Bezug zur Intention des Aufstellungsbeschlusses der 12.Änderung LP I.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG an den Erftverband weitergeleitet.</p> <p>Den Ausführungen wird zugestimmt:</p> <p>Die konkreten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG werden auch die Umweltgüter „Baudenkmäler und kulturelles Erbe“ in die Prüfungen einbeziehen.</p>
--	--	--	---

		<p>Planungen im Rahmen der EU-WRRL und die Betroffenheit von Baudenkmalern</p> <p>Regelmäßig stehen folgende Arten von Baudenkmalern in unmittelbarer Verbindung zu Gewässern und sind daher oft von Maßnahmen im Rahmen der WRRL betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brückenbauten - Kanäle und Hafenanlagen - Staustufen, Schleusen, Pumpwerke - Strategische Anlagen (frühe Burgen, Motten) - Wasserburgen und Wasserschlösser mit ihren zugehörigen Parks und Fischteichen, sowie mit ihren Zu- und Abläufen und den hierzu notwendigen wasserbautechnischen Regulierungseinrichtungen - Wassermühlen mit Gräben und Kanälen, Mühlenteichen, und Wehren - vorindustrielle Manufakturen, Hammerwerke, Fabrikationsanlagen der Grün-derzeit - gewerblich genutzte Wasserkraftanlagen aller Art, wie Hammerwerke, Schleifkotten, Säge-, Walk- Loh- und Ölmühlen etc. und für die vom Wasserantrieb abhängigen metallerzeugenden Anlagen. - Wasserkraftanlagen zur Stromerzeugung - Versorgungseinrichtungen von Siedlungen mit Trinkwasser wie Wasserwerke, Talsperren - Versorgungseinrichtungen der Industrie mit Brauchwasser (Kühlung) und zur Entsorgung - preußische Meilensteine und Myriametersteine - Dämme und Deiche - etc.... <p>Denkmalpflegerische Ziele sind einerseits die Erhaltung der Denkmäler für die Nachwelt als historische</p>	<p>Die umfangreichen Ausführungen zu den Belangen der Denkmalpflege und der potentiellen Betroffenheit von Baudenkmalern werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Die Inhalte der 12.Änderung des LP I führen nicht zu einer Beeinträchtigung dieser denkmalpflegerischen Belange.</p> <p>Die Informationen werden jedoch an den Erftverband weitergeleitet, um diese in den konkreten Verfahren gem. §68 WHG zu berücksichtigen. Der Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sind die dargestellten Sachverhalte bekannt.</p>
--	--	---	--

		<p>Zeugnisse einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft und andererseits die Bewahrung der ursprünglichen Funktion von Denkmälern. Dabei spielen die historischen Wasserverläufe, die Wassermengen, die Grundwasserspiegel, die Staustufen und die Ufergestaltungen eine bedeutende Rolle.</p> <p>Durch das WRRL-Maßnahmenprogramm können Baudenkmäler und historische Kulturlandschaften direkt oder mittelbar berührt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Kulturgüter an ihrem Standort nicht ermöglicht wird, - die Umgebung, sobald sie bedeutsam für das Erscheinungsbild oder die historische Aussage ist, verändert wird, - die charakteristischen Merkmale zerstört werden, - die funktionale Vernetzung von Kulturgütern gestört wird, - die Erlebbarkeit und die Erlebnisqualität herabgesetzt werden, - die Zugänglichkeit verwehrt wird, - die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, - die wissenschaftliche Erforschung verhindert wird. <p>Die Planung und Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entbindet in keinem Falle von der gesetzlichen Pflicht, dass sämtliche Veränderungen am Bestand der Boden- und Baudenkmäler und in deren Umgebung, soweit sie den Bestand und das Erscheinungsbild derselben berühren, der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 9 DSchG NW durch die zuständigen Denkmalbehörden erfordern. Diese Genehmigung erfolgt auf Basis einer denkmalpflegerischen Einzelfallprüfung der Maßnahme in Abstimmung mit dem LVR-ADR. Deshalb ist es notwendig und wichtig, die Denkmalbehörden sowie das LVR-ADR über den Stand der Umsetzung konkreter Planungen zu informieren und für konkrete Maßnahmen</p>	
--	--	--	--

		<p>in jedem Einzelfall die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Für den Landschaftsplan von besonderer Bedeutung sind wie oben erwähnt historischen Park- und Gartenanlagen sowie Wasserburgen und deren Grabensysteme. Sie sind sehr stark vom Grundwasser abhängig und mit ihrer Anlage und ihren Materialien auf einen bestimmten Grundwasserstand angewiesen. Sie können durch veränderliche Grundwasserspiegel beeinflusst werden und Schaden erleiden, daher sollten diese Arten von Baudenkmalern ebenso berücksichtigt werden. Für Wasserburgenanlagen muss ein Grundwasserstand gewährleistet sein, der die Erhaltung von Holzpfehlgründungen sicherstellt. Auch die Bespannung der Wassergräben mit Wasser ist zur Sicherung von Burg und Vorburg unerlässlich und zur Bewahrung des charakteristischen Erscheinungsbildes. Maßnahmen zu Renaturierungen von Flüssen können historische wassertechnische Bauten wie Querbauwerke je nach Verortung und Umfang substantiell und funktional betreffen. Wehre sind bedeutende wasserbautechnische Baudenkmalern, die oft erst die Funktion von Wassermühlen sowie von wasserbetriebenen Industrieanlagen ermöglichen. Die Erhaltung der Querbauwerke sowie der zum Betrieb notwendigen Wasserspiegellagen ist aus denkmalpflegerischer Sicht zwingend erforderlich. Wasserräder oder auch elektrische Turbinen lassen sich nur in Betrieb nehmen, wenn die Wasserspiegellagen entsprechend abgestimmt sind. Anzustreben sind Lösungen, die die weitere Durchfließung der Querbauwerke bei der richtigen Wasserspiegellage gewährleisten.</p> <p>Der Abbau von Stauwehren, Schottbauwerken oder anderen historischen wasserregulierenden Einrichtungen verhindern nicht nur zukünftig das Betreiben vieler noch funktionstüchtigen vorindustriellen Werksanlagen, sondern zerstört auch die wasserenergetischen</p>	
--	--	--	--

		<p>Funktionszusammenhänge, die für das Verständnis dieser komplizierten Manufakturen unverzichtbar sind. Bei der Planung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung wie Durchflusserleichterungen inkl. Fischaufstiegshilfen, Entwicklung von Auenlandschaften oder die Erweiterung von naturnahen Auenwaldresten etc. sollten Konfliktsituationen frühzeitig bedacht und der Denkmalschutz eingebunden werden, um gemeinsam mögliche Alternativen zu entwickeln. Aus denkmalfachlicher Sicht wird folglich eine Einzelfallprüfung der Maßnahmen empfohlen, wobei nicht nur im Maßnahmenbereich, sondern insbesondere auch fluss-/bachabwärts mit dem Gewässer in Verbindung stehende, potentiell betroffene Baudenkmäler (Wasserburgen und Parkanlagen) berücksichtigt werden sollten. Liegen solche Maßnahmenbereiche im Bewirtschaftungsgebiet von bspw. denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Hofanlagen oder Anwesen, kann sich die zu bewirtschaftende Fläche der historischen landwirtschaftlichen Betriebe verringern, wodurch die Funktionalität der Baudenkmäler beeinträchtigt werden kann. Auch hier wird folglich eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des Bestands an Baudenkmalern so-wohl innerhalb der Maßnahmenbereiche als auch in deren Umgebung empfohlen.</p> <p>Zu all diesen Themen empfehlen wir den Bericht „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen.“ (Ansgar Hoppe, Schriften zur Heimatpflege, Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., Bd. 20. Herausgeber: Niedersächsischer Heimatbund e. V. Hannover 2012, ISBN: 978-3-00-039743-1). Download als PDF unter dem Link: https://niedersaechsi-scher-heimatbund.de/wp-content/uploads/2017/07/WRRL-Abschlussbericht.pdf</p>	
--	--	---	--

		<p>Änderungen der LSG-Festsetzungen 6.2.2.7 LSG Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung Gut Eppinghoven, die Eppinghovener Mühle und die Erprather Mühle wurden in den Erläuterungen genannt, aber nur im Zusammenhang mit Artenschutz. Hier wäre zu ergänzen, dass es sich um Baudenkmäler gemäß § 2 und 3 DSchG NRW handelt. Ebenso wird der Selikumer Park genannt, aber nicht das unter Denkmalschutz stehende Stauwehr und das Votivkreuz im Park. Bei allen Baudenkmälern sind die Aus-wirkungen geplanter Maßnahmen zu prüfen, da hier Maßnahmen zur verbesserten Durchgängigkeit der Erft gemäß WRRL angeführt werden. Diese können das Stauwehr und die Mühlen betreffen.</p> <p>6.2.2.6 LSG Untere Erft bis Selikum Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich ein Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW, die Obererftbrücke – Napoleonbrücke.</p> <p>Änderungen von Einzelfestsetzungen Planungsabschnitt 1, Gnadentaler Mühle bis Mündung Grimlinghausen Im Planungsabschnitt 1 gemäß Perspektivkonzept Erft (Nummern 6.2.3.4 und 6.2.3.5 in der Kartendarstellung) ist eine Neutrassierung und Verfüllung des heutigen Erftbettes vorgesehen, welche bereits mit einem Planfeststellungsverfahren realisiert wurde laut Änderungstext. Das LVR-ADR kann anhand der vorhandenen Unterlagen nicht erkennen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden und ob Denkmäler betroffen sind. Dies sollte übersichtlich und nachvollziehbar dargelegt werden. Im Planungsabschnitt 1 befinden sich zwei Baudenkmäler, es handelt sich um zwei Gewölbebrücken. Zudem sind Reste der ehem. Gnadenthaler Mühle vorhanden. Evtl. bestehen noch weitere historische</p>	<p>Den Änderungsvorschlägen wird nicht entsprochen:</p> <p>Die Aufnahme denkmalpflegerischer Belange in die rechtskräftige LSG-Festsetzung des Landschaftsplanes ist nicht Gegenstand und Intention der 12.Änderung des LP I und zählt insbesondere auch nicht zu den Schutzzwecken für Landschaftsschutzgebiete gem. §26 BNatSchG.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden:</p> <p>Die Darstellung und Aufbereitung panfestgestellter Maßnahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens gehören nicht zu den Aufgaben der Landschaftsplanung. Die Unterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez.54 als planfeststellende Behörde einsehbar.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen: Eine Relevanz in Bezug zur 12.Änd. LP I ist nicht erkennbar.</p>
--	--	--	---

		<p>Strukturen (Mühlengräben oder technische Bauwerke), dies muss allerdings erst untersucht werden. Im Denkmallistentext des Baudenkmals Gewölbebrücke (Alter Gnadenthaler Weg (4/2)) findet sich folgender Eintrag: <i>„Stromabwärts ein fragmentarisch erhaltenes Wasserschütz, ehemals zur Regulierung des Wasserspiegels der Erft vor dem Wasserrad der Gnadentaler Mühle. Aus bau- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen bzw. wegen der Zusammengehörigkeit mit dem Komplex Gnadentaler Gut und Mühle erhaltenswert.“</i></p> <p>Noch vorhandene Gebäudereste der Mühle, die Mühlengräben und mit ihnen in Verbindung stehende technische Anlagen werden vom LVR-ADR als potentiell denkmalwert eingeschätzt. Im Rahmen der Maßnahmen des LP sind alle denkmalwerte Strukturen zu erhalten. Im Bereich 6.2.3.6 bzw. 6.3.1.3 befindet sich ein Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW, Schloß Reuschenberg. Das Wasserschloß befindet sich zwar nicht innerhalb des Planungsgebietes, aber ist evtl. durch die geplante Erftverlagerung in der Wasserhaltung betroffen. In der Strategischen Umweltprüfung wurden bis jetzt keine Auswirkungen auf das Schloss erkannt, allerdings kann nicht nachvollzogen werden, wie dies geprüft wurde. Dies sollte nachgeholt und schlüssig dargelegt werden. Dabei sind Verbindungen zwischen Erft und den Wassergräben um die Burg zu prüfen, möglicherweise bestehen unterirdische Verbindungen. Die Gründung des Schlosses darf nicht trockenfallen, hier besteht substanzielle Gefahr für die Statik und den Erhalt des Schlosses.</p> <p>Planungsabschnitt 2, Selikum bis Gnadentaler Mühle An der Abzweigung Erft-Obererft (6.2.3.10) sieht der Planungsabschnitt 2 eine Verlagerung der Erft weiter nach Süden vor. Das Stauwehr und das Votivkreuz</p>	<p>Die Planfeststellung für de Erftumbau im betr. Abschnitt ist bereits rechtskräftig und befindet sich in der Realisierung.</p> <p>Die Hinweise zu dem Planungsabschnitt 2 des Perspektivkonzeptes Erft zur Erhaltung und zum Schutz der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	--	--

		<p>im Planungsraum sind Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW, das sollte im Text genannt werden.</p> <p>Eine Umleitung der Erft um das Stauwehr herum würde bedeuten, das Stauwehr wird künftig nicht mehr mit Wasser versorgt. Dadurch kann eine Beeinträchtigung entstehen, substantiell und funktional - seine Funktion kann nicht mehr abgelesen werden und in weiterer Folge kann dies den Verfall des Baudenkmals bedeuten. Daher sind die Auswirkungen auf das Denkmal zu prüfen und Lösungen zu finden, die das Denkmal schützen.</p> <p>Im Bereich mit der Nummer 6.2.3.8 in der Obererft befindet sich ein Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW, das Schützenwehr i. d. Obererft (Empellements). Es wurde 1809 im Zusammenhang mit dem Nordkanal erbaut, als Ersatz für ein älteres Bauwerk, das vermutlich bereits der Wasserteilung in Obererft (Versorgung der Stadtgräben um Neuss) und Erftumfluter (Wasser-rückführung zur Erft unterhalb des Stauwehrs, zur ausreichenden Versorgung der Gnadentaler Mühle bei Niedrigwasser oberhalb des Stauwehrs) diene. Ziel des Neubaus war die regulierte Wassereinspeisung aus der Obererft in den Nordkanal (dort konstante Wasserhaltung erforderlich). Das Bauwerk ist als bedeutendes Zeugnis der Technik und Ingenieurbaukunst der napoleonischen Zeit insbesondere aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen erhaltenswert. Seite 8</p> <p>Daher sind hier die Auswirkungen der Maßnahmen weiter südlich auf das Wehr zu prüfen, nachvollziehbar darzulegen sowie Beeinträchtigungen zu verhindern. Es erschließt sich aus den Unterlagen nicht, ob die Wasserzufuhr in die Obererft im heutigen Ausmaß erhalten bleibt. Die Wasserversorgung sollte auf jeden Fall weiter ermöglicht werden, um die Funktion und Erhaltung des Baudenkmals künftig zu gewährleisten.</p>	
--	--	---	--

	<p>Planungsabschnitt 3 Der Planungsabschnitt 3 gemäß Perspektivkonzept Erft (6.5.1.122) sieht laut Kartendarstellung eine Umleitung um das Stauwehr der Erprather Mühle, Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW, vor. Es liegt bereits ein Gutachten der Gesamtanlage vor. Das heutige Erscheinungsbild stammt vom Ende des 19. Jh., der Mühlenplatz geht jedoch auf das Jahr 1471 (erste urkundliche Erwähnung) zurück. Die Mühle ist bis heute in Betrieb. Die Gesamtanlage liegt bis heute in ihrer ursprünglichen, isolierten Geländelage klar erfassbar da, sodass die Charakteristika einer wasserkraftabhängigen Mühlenanlage des vorindustriellen Zeitalters wahrnehmbar bleiben. Dem Belang der Denkmalpflege ist daher durch die Erhaltung und Einbeziehung der Gräben und Bauwerke in die geplante Umgestaltung des Fließgewässers Rechnung zu tragen. Mühlengräben und Stauwehre sind aus Sicht des LVR-ADR denkmalwert und auf Auswirkungen der Maßnahmen zu prüfen. Ebenso betroffen sein könnte die Motte Kyburg (Erprather Burg - Burgruine), eingetragenes Bodendenkmal und erkanntes Baudenkmal. Es handelt es sich um eine Ruine im Bereich der mittelalterlichen Burg Erprath, die wahrscheinlich auf eine noch ältere Anlage, eine Motte (Fluchtburg auf künstlichem, von Wasser umgebenem Erdhügel) des 10./11. Jh. zurückgeht. Es liegen Informationen vor, dass Reste der im Gelände erhaltenen Gräben teilweise noch Wasser führen. Diese Situation sollte erhalten werden.</p> <p>Planungsabschnitt 4 Der Planungsabschnitt 4 gemäß Perspektivkonzept Erft (6.5.1.76, 6.5.1.121 und 6.5.1.100) sieht eine Umleitung der Erft um die Eppinghovener Mühle, Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW, vor. Es handelt sich gemeinsam mit Haus Eppinghoven und Abtei Eppinghoven um eine bedeutende barocke Anlage.</p>	<p>Die Hinweise zu dem Planungsabschnitt 3 des Perspektivkonzeptes Erft zur Erhaltung und zum Schutz der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise zu dem Planungsabschnitt 4 des Perspektivkonzeptes Erft zur Erhaltung und zum Schutz der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
--	---	---

		<p>Dem Belang der Denkmalpflege ist daher durch die Erhaltung und Einbeziehung der Gräben und Bauwerke in die geplante Umgestaltung des Fließgewässers Rechnung zu tragen.</p> <p>Planungsabschnitt 5 Der Planungsabschnitt 5 gemäß Perspektivkonzept Erft (6.5.1.104, 6.5.1.106, 6.2.3.17) sieht eine Sohlanhebung und eine Verkleinerung des Gerinnes bis zur Eppinghovener Mühle vor. Hier sind die Auswirkungen auf die Wasserführung für das Baudenkmal nachvollziehbar zu prüfen und darzulegen sowie Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.</p> <p>Des Weiteren ist eine Erftverlagerung südöstlich von Haus Hombroich, Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW, in der Kartendarstellung der Zieltrasse erkennbar. Hier sind die Auswirkungen auf Haus Hombroich mit historischen Teichen, Wassergraben und Parkanlage von 1816 zu prüfen. An der Erhaltung von Haus Hombroich mit seinem Park besteht ein öffentliches Interesse. Sie sind bedeutend für die Geschichte des Menschen. Das Landhaus mit seinem Park dokumentiert die großbürgerliche Wohnkultur des frühen 19. Jahrhunderts. Hier ist zu prüfen, ob die veränderte Wasserführung Auswirkungen auf den Wasserstand in der Anlage haben kann. Dies ist zu vermeiden.</p> <p>Ebenso ist die Auswirkung der künftigen Verlagerung der Erft im Bereich der Museum Insel Hombroich zu prüfen. Die Museum Insel Hombroich wurde noch nicht abschließend auf ihren Denkmalwert geprüft, aber es besteht seitens des LVR-ADR eine starke Denkmalvermutung, weshalb aus denkmalfachlicher Sicht die authentische Erhaltung insbesondere der Parkanlage geboten ist, dazu gehören auch die Wasserläufe und Teiche.</p>	<p>Die Hinweise zu dem Planungsabschnitt 5 des Perspektivkonzeptes Erft zur Erhaltung und zum Schutz der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	---	---

		<p>Planungsabschnitt 6 Im Planungsabschnitt 6 ist unter anderem von einer Verkleinerung des Erftgerinnes zu lesen. Hier sollte die Auswirkungen auf das Museum Insel Hombroich sowie auf den Park mit Wassergraben und Teichanlage des Haus Hombroich geprüft werden. Die authentische Erhaltung insbesondere der Parkanlage der Museum Insel Hombroich ist aus denkmalfachlicher Sicht geboten.</p> <p>Übersicht über zu berücksichtigende und zu prüfende Baudenkmäler im Planungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obererftbrücke – Napoleonbrücke • 2 Gewölbebrücken am Alter Gnadentaler Weg • Gnadentaler Mühle und Wasserschütz • Schützenwehr i. d. Obererft (Empellements) • Stauwehr im Selikumer Park • Votivkreuz im Selikumer Park • Schloß Reuschenberg mit Wassergräben • Mühlenanlage Erprather Mühle • Motte Kyburg (Erprather Burg - Burgruine) • Haus Eppinghoven, Abteigebäude und Eppinghovener Mühle • Haus Hombroich mit Park, Teich und Wassergraben • Museum Insel Hombroich mit Park <p>Diese Auflistung kann unvollständig sein. Daher ist ein Abgleich mit der Denkmalliste der Kommune unbedingt nötig.</p>	<p>Die Hinweise zu dem Planungsabschnitt 6 des Perspektivkonzeptes Erft zur Erhaltung und zum Schutz der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Übersicht und die weiteren Hinweise werden dem Erftverband zur frühzeitigen Verwendung in den Verfahren gem. §68 WHG zugeleitet.</p>
--	--	---	---

		<p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Der Link dazu lautet: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren</p>	
10	PLEdoc GmbH	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Nordrheinischen Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG). Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits zur 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I -Neuss- eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten. Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.</p>	
11	RWE Power AG Landschafts und Naturschutz	<p>Aus Sicht der RWE Power AG werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zu den Textänderungen und den Kartendarstellungen vorgebracht.</p>	
12	Stadt Düsseldorf	<p>Gegen die 3. und 12. Änderung des Landschaftsplanes habe ich als untere Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p>	
13	Stadt Grevenbroich	<p>Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Grevenbroich im Rahmen der Beteiligung zur 12. Änd.</p>	

		<p>des Landschaftsplanes.</p> <p><u>für den Bereich Kanalbau:</u> Im Bereich der Erftbrücke Neubrück und der Erftbrücke Gruitsem befinden sich Einleitstellen und querende Kanalleitungen. Planungen in diesem Bereich sind mit dem Kanalnetzbetreiber der Stadt Grevenbroich (aktuell: Gesellschaft für Wirtschaftsdienste Grevenbroich mbH) frühzeitig abzustimmen.</p> <p><u>für den Bereich Stadtplanung:</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>für den Bereich Grünanlagen:</u> Keine Anregungen.</p>	
14	Stadt Neuss	<p>Bezüglich der o. g. 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rheinkreises Neuss, Teilabschnitt I - Neuss, melde ich hiermit Bedenken zu der in den Planunterlagen dargestellten Gewässerführung sowie der geplanten Schaffung von veränderlichen Überflutungsräumen durch Abgrabungen sowie Sohlauffüllungen im Bereich der Erft im Teilabschnitt I - Neuss an.</p> <p>Begründung: In diesem Teilabschnitt der Erft befinden sich im Bereich der geplanten Sekundäraue Rad- Fußwegbrücken, die die Erft im bestehenden Verlauf queren und an ein bestehendes Wegenetz angebunden sind. Durch die im Planwerk dargestellten Änderungen der Abflussverhältnisse sehe ich die Anbindung der bestehenden Brückenbauwerke an das bestehende Wegenetz als gefährdet an. Darüber hinaus sehe eine Gefährdung der bestehenden Brückenwiderlager durch die dargestellten geänderten Abflussverhältnisse. Ich bitte um Anpassung der Planung untere Berücksichtigung des Erhalts der bestehenden</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt:</p> <p>Die Inhalte der 12.Änderung des LP I führen nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Stadt Neuss vorgetragenen infrastrukturellen Belange.</p> <p>Die in der 12. Änd. LP I dargestellte Zieltrasse der Erft ist die vom Erftverband derzeit vorgesehene Trasse und im Landschaftsplan lediglich nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden an den Erftverband zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>

		Brückenbauwerke sowie deren Anbindung an das bestehende und zukünftige Wegenetz.	
15	Stadtwerke Düsseldorf	Gegenüber der o.g. 12. Änderung des Landschaftsplanes bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Bedenken.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Zum Vorhaben verweise ich auf meine Stellungnahme vom 11.03.2021: „Von der 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I - Neuss – sind die Belange des Waldes mittelbar betroffen. Durch die Änderung des Entwicklungszieles und der LSG Festsetzungen wird die beschleunigte Umsetzung der Erftumgestaltung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie vorbereitet. Die Erftumgestaltung hat u. a. auch, insbesondere bau- bedingte, Inanspruchnahmen von Waldflächen zur Folge. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese negativen Auswirkungen mittelfristig durch die positiven Wirkungen der naturnahen Erftumgestaltung ausgeglichen werden. Die konkreten Maßnahmen und die daraus resultierenden und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanungen zur Erftumgestaltung festgelegt werden. Daher werden von forstbehördlicher Seite keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes vorgetragen.“	
17	Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Rhein	Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen die 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I-Neuss keine Bedenken.	

Lfd.-Nr.	Anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	

Lfd.-Nr.	Bürgerinnen und Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	